



## Geschäftsordnung des GPV-MSH

### Präambel

Der GPV-MSH gibt sich in einer konstituierenden Sitzung zur Regelung seiner internen Arbeitsweise folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Gremien des GPV-MSH

Der GPV-MSH besteht aus folgenden Gremien:

- a. Plenum (strategisches Gremium)
- b. Steuerungsgruppe (operatives Fachgremium)
- c. GPV-Koordinator

### § 2 Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien

- a. Plenum

Das Plenum setzt sich aus den rechtlichen Vertretern der Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen/-dienste zusammen. Die rechtlichen Vertreter der Verbundpartner haben die Möglichkeit, sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person, dauerhaft oder mit Einzelbefugnis, im Plenum vertreten zu lassen. Das Plenum legt die strategische Ausrichtung des Verbandes fest. Die Moderation der Sitzungen des Plenums obliegt dem ersten Sprecher, im Verhinderungsfall dem zweiten Sprecher des GPV-MSH. Die Einladung zu den Sitzungen des Plenums erfolgt durch den Vorstand.

Die wesentlichen Aufgaben des Plenums sind:

- Verbindliche Absprachen von Verfahrensweisen im Sinne der Ziele des GPV-MSH
- Transparente Koordinierung der fachlichen Entwicklung und des Ausbaus von Hilfsangeboten unbeschadet der Trägerautonomie
- Abstimmung zur Überprüfung bzw. Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung
- Entscheidung zur Aufnahme/zum Ausschluss von Verbundpartnern

## b. Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus je einem bevollmächtigten fachkundigen Vertreter der Verbundpartner des GPV-MSH zusammen. Jeder Verbundpartner benennt einen bevollmächtigten Vertreter und entsendet bei dessen Verhinderung einen Stellvertreter (mit Stimmrecht) in die Steuerungsgruppe.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz benennt aufgrund seiner komplexen Struktur und umfassenden Aufgabenwahrnehmung sowohl als Kostenträger, als auch als Leistungserbringer (Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt) drei Vertreter.

Die Steuerungsgruppe bildet das operative Fachgremium des GPV-MSH. Die Steuerungsgruppe ist das Gremium, in dem die Fallbesprechungen stattfinden. Die Steuerungsgruppe kann im Bedarfsfall themenspezifische Arbeitsgruppen bilden.

Die wesentlichen Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:

- Vernetzung und Informationsaustausch
- Identifikation und Analyse von Versorgungsdefiziten
- Einrichtung von themenbezogenen Facharbeitsgruppen
- Anonymisierte Fallbesprechungen unter Einwilligung der Betroffenen (ggf. auch Fallbesprechungen unter Beteiligung der Betroffenen)
- Erarbeitung von Empfehlungen zur bedarfsgerechten Unterstützung Betroffener (Vorlage dieser an den Kostenträger)
- Weiterentwicklung und Verbesserung von Hilfen
- Hilfestellung bei der Bewältigung gemeinsamer oder einzelner Probleme in der Versorgung von Betroffenen
- Erarbeitung, Abstimmung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards

## c. GPV-Koordinator

Der Psychiatriekoordinator des Landkreises Mansfeld-Südharz nimmt die Aufgaben des GPV-Koordinators wahr. Bei längerer Verhinderung (ab einem Verhinderungszeitraum von 3 Monaten) des Psychiatriekoordinators bestimmt der Landkreis Mansfeld-Südharz für die geschäftsführende Stelle des GPV-MSH einen geeigneten Vertreter.

Die Aufgaben des GPV-Koordinators sind:

- Trägerübergreifende Koordination
- Koordination und Abstimmung zwischen Plenum und Steuerungsgruppe
- Fristgemäße Versendung der Einladung zu den Sitzungen des Plenums und der Steuerungsgruppe
- Niederschrift über die Sitzungen der Gremien des GPV-MSH

### **§ 3 Tagungen der Gremien**

#### a. Plenum

Das Plenum des GPV-MSH tagt mindestens einmal jährlich. Bei Bedarf kann es zusätzlich einberufen werden.

#### b. Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe des GPV-MSH tagt mindestens quartalsweise. Bei eiligen Fallbesprechungen kann zwischen den Sitzungsterminen eine Videokonferenz über den GPV-Koordinator organisiert werden.

### **§ 4 Vorstand**

Der GPV-MSH wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus einem ersten Sprecher, einem Stellvertreter (zweiter Sprecher) sowie dem GPV-Koordinator, als ständigem Mitglied. Die Aufgaben des GPV-Koordinators werden durch den Psychiatriekoordinator des Landkreises Mansfeld-Südharz wahrgenommen. Es wird zudem eine weitere Person aus der Mitte der Steuerungsgruppe gewählt, welche im Bedarfsfall die Nachfolge des während der Amtszeit ausgeschiedenen oder durch Nachrücken auf die Position des ersten Sprechers weggefallenen zweiten Sprechers antritt („Nachrücker“). Der erste und zweite Sprecher sowie der „Nachrücker“ werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Steuerungsgruppe gewählt. Entsprechende Vorschläge können die Verbundpartner einreichen. Bis zu seiner Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand als Kollektivorgan stets im Einvernehmen handeln. Der erste Sprecher vertritt dabei den Gesamtvorstand repräsentativ nach außen.

#### a. Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind:

- Zentrale Ansprechpartner für alle Mitglieder des GPV-MSH sowie für Anfragen von außen
- Ausführung von Beschlüssen des Plenums
- Vertretung des GPV-MSH nach außen (erfolgt durch den ersten Sprecher im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand)  
z.B. Empfehlungen/ Positionspapiere an die Sozialagentur Sachsen-Anhalt, kommunale Ausschüsse (z.B. Sozial- und Gesundheitsausschuss) oder auf Landesebene zur Fortschreibung der psychiatrischen Versorgungsstrategie

- Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung nach Eingang von Vorschlägen (Festlegung lt. § 8 Abs. 1)
  - Leitung der Sitzungen der Gremien des GPV-MSH
  - Pressearbeit (vgl. § 18)
- b. Die Aufgaben des GPV-Koordinators umfassen zusätzlich:
- Trägerübergreifende Koordination
  - Koordination und Abstimmung zwischen Plenum und Steuerungsgruppe
  - Fristgemäße Versendung der Einladung zu den Sitzungen des Plenums und der Steuerungsgruppe
  - Niederschrift über die Sitzungen der Gremien des GPV-MSH

## **§ 6 Wahl der Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der erste Sprecher, sein Stellvertreter (zweiter Sprecher) sowie der „Nachrücker“ werden durch die Plenargruppe auf 2 Jahre gewählt. Die einzelnen Verbundpartner können hierzu Wahlvorschläge unterbreiten. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Wahl einzureichen. Die Wahlbewerber müssen Mitarbeitende eines der Verbundpartner sein. Scheidet der erste Sprecher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt der zweite Sprecher auf die Position des ersten Sprechers nach. Der Nachrücker nimmt die Position des zweiten Sprechers ein.
- (2) Wahlen können geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Es kann aber auch offen gewählt werden. Die Form der Wahl sollte in der vorherigen Sitzung durch Abstimmung festgelegt werden, damit zur nächsten Sitzung gegebenenfalls eine geschlossene Abstimmung vorbereitet werden kann. Bei offenen Abstimmungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Zahl der auf „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ entfallenden Stimmen werden protokolliert.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Personen werden aus der Mitte des GPV-MSH mindestens zwei Stimmzähler bestimmt.
- (4) Bei geheimer Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten, sodass nicht zu erkennen ist, wie gewählt wurde.
- (5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (6) Gewählt sind die Personen, in der Reihenfolge der Stimmenmehrheiten der anwesenden, stimmberechtigten Verbundpartner. Die Person mit den meisten Stimmen wird erster Sprecher, die Person mit den zweitmeisten Stimmen wird zweiter Sprecher. Die Person mit den drittmeisten Stimmen wird als „Nachrücker“ bestimmt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Sitzungsleiter zieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Wahl nicht mit. Der Sitzungsleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (7) Wird das Ergebnis von einem Vertreter der Verbundpartner des GPV-MSH unmittelbar nach dem Auszählen angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmenzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

## **§ 7 Einberufung der Sitzungen; Ladungsfrist**

- (1) Der GPV-Koordinator in Vertretung des Vorstandes lädt die Vertreter der Gremien schriftlich, in der Regel elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
- (2) E-Mails an mehrere Personen bzw. über Mailverteiler, sind als Blindkopie zu versenden.
- (3) Die Gremien des GPV-MSH sind einzuladen
- a) Plenum mindestens einmal jährlich
  - b) Steuerungsgruppe mindestens quartalsweise
  - c) Sofern die Bedarfslage (dringende Fälle) es erfordert
- (4) Zur besseren Planbarkeit wird in der letzten Sitzung des Jahres der Steuerungsgruppe ein Sitzungsplan für das kommende Jahr abgestimmt.
- (5) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch 10 Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Sitzungsleiter möglichst vor der Sitzung an.
- (7) Zu den Sitzungen des Plenums und der Steuerungsgruppe sind die ehrenamtliche Patientenfürsprecherin sowie die im GPV-MSH mitwirkenden Interessenvertreter für Menschen mit einer psychischen Erkrankung einzuladen.
- (8) Aus Gründen des Datenschutzes finden die Sitzungen der Gremien des GPV-MSH unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Gremien des GPV-MSH können nach vorheriger Abstimmung, themenbezogenen Gäste, die außerhalb des psychiatrischen Hilfesystems tätig sind, einladen (bspw. Polizei, Beratungsstellen, Arbeitsagentur, Amtsgericht usw.). Diese sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der erhaltenen Informationen gilt dauerhaft und wird nur außer Kraft gesetzt, wenn höherwertige Interessen dem entgegenstehen.

## **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Der Vorstand des GPV-MSH legt die Tagesordnung fest. Die für die Beratung und ggf. Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Von der Bereitstellung ist abzusehen, sofern besonders wichtige Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen.
- (2) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können die Verbundpartner bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
- (3) Auf Antrag eines Verbundpartners des GPV-MSH ist ein Beratungs- oder Verhandlungsgegenstand zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter der Verbundpartner diesem zustimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Dies gilt nicht, wenn die Gremien den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt haben.

## **§ 9 Sitzungsleitung**

Der erste Sprecher bzw. im Verhinderungsfall der zweite Sprecher hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Sitzungen bis zur Wahl eines Vorstandes werden vom GPV-Koordinator geleitet.

## **§ 10 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gremien des GPV-MSH sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der anwesenden Verbundpartner des GPV-MSH und der Beschlussfähigkeit,
- b) Gegebenenfalls Begrüßung von Gästen und Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Einhaltung Datenschutz
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- d) Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des GPV-MSH-Gremiums,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte, Beschlussfassung
- f) Anfragen und Anregungen,
- g) Schließung der Sitzung.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Die Gremien des GPV-MSH sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbundpartner anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung sind die Gremien des GPV-MSH beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbundpartner des GPV-MSH anwesend ist und keines der fehlerhaft geladenen Vertreter den Einberufungsfehler rügt.

## **§ 12 Stimmrecht**

- (1) Die Verbundpartner des GPV-MSH bzw. von diesen bevollmächtigten Personen sowie die Institutionen des Landkreises Mansfeld-Südharz (Sozialamt, Jugendamt und Gesundheitsamt), die vorrangig mit dem GPV MSH zusammenarbeiten, haben in Abstimmungen zu Personen oder Sachen jeweils eine Stimme.
- (2) Der GPV Koordinator hat kein Stimmrecht.

## **§ 13 Abstimmungen/Beschlüsse**

- (1) Nach der Beratung lässt der Sitzungsleiter über den Antrag oder die Beschlussvorlage abstimmen. Anträge/Beschlussvorlagen über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Vertretern der Verbundpartner des GPV-MSH nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jede/n Antrag /Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge/Beschlussvorlagen zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) weitergehende Anträge.

Vor jeder Abstimmung hat der Sitzungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Gremien des GPV-MSH ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

## Geschäftsordnung des GPV-MSH

- a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Verbundpartner des GVP-MSH,
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- f) Vermerke darüber, welche Vertreter der Verbundpartner des GPV-MSH verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- g) Anfragen und Anregungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

Auf Verlangen eines Anwesenden ist dessen Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten oder auch vom Protokoll auszuschließen. Dies ist vorab durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (2) Zur Erleichterung der Anfertigung der Niederschrift sind dem Protokollführer sämtliche Anträge schriftlich zuzuleiten. Dies gilt auch für Übernahmen wörtlicher Erklärungen in das Protokoll.
- (3) Die Niederschrift ist allen Verbundpartnern binnen vier Wochen zuzusenden. Einwendungen sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Das Gremium des GPV-MSH stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift und die gegebenenfalls dagegen erhobenen Einwendungen ab.

### **§ 15 Bildung von Arbeitsgruppen**

- (1) Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe fach- und fallbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Arbeitsgruppen, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### **§ 16 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Erhebt sich gegen die Entscheidung Widerspruch, so entscheiden die Vertreter der Verbundpartner des GPV-MSH mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

## **§ 17 Änderung und Auflösung**

- (1) Der Beitritt eines weiteren Verbundpartners bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Verbundpartner im Plenum.
- (2) Bei Kündigung eines Verbundpartners hat der Vorstand die übrigen Verbundpartner des GPV-MSH zu informieren.
- (3) Entsenden die Verbundpartner neue Vertreter in die Gremien des GPV-MSH, ist der Vorstand hierüber zu informieren.
- (4) Der Ausschluss eines Verbundpartners bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbundpartner im Plenum. Droht einem Verbundpartner der Ausschluss aus dem GPV-MSH, ist diesem eine Anhörung zu gewähren.
- (5) Auf schriftlichen und durch die Hälfte der Verbundpartner schriftlich unterstützen Antrag auf Auflösung des GPV-MSH wird eine außerordentliche Plenumsversammlung einberufen. In dieser Plenumsversammlung wird mit einem Quorum von drei Vierteln **aller** (stimmberechtigten) Verbundpartner über die Auflösung des GPV-MSH abgestimmt. Hatte das Auflösungs-Begehren Erfolg, gilt der GPV-MSH zum Ablauf des auf die Abstimmung folgenden Quartals als aufgelöst.

## **§ 18 Öffentlichkeitsarbeit**

Pressemitteilungen und Informationen an die sozialen Medien erfolgen durch den ersten Sprecher im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Verbundpartner des GPV-MSH sind hierüber zu informieren.

## **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 03.09.2025 in Kraft.